

Ein kleiner Kommentar zum Vortrag von Prof. Hanns Prütting

Koji Nakayama, Meiji Universität

Sehr geehrter Herr Professor Prütting,

herzlichen Dank für Ihren sehr bedeutungsvollen Vortrag zum Thema Digitalisierung im Zivilprozess. Ich bin beeindruckt durch die tiefen Untereinandersetzung zwischen Digitalisierung und Rechtsstaatsprinzip, insbesondere Verfahrenmaximen und Verfassungsgrundsätzen.

Auch in Japan werden derzeit Diskussionen über die Einführung von IT (Information Technology) und Digitalisierung ins Zivilgerichtsverfahren geführt.

In Asien schreitet die Digitalisierung in Singapur und Südkorea schon früh voran, allerdings wurde in Japan darauf hingewiesen, dass sich die Digitalisierung im Gerichtsverfahren extrem verzögert. Ausgehend von diesem Krisengefühl wird in den letzten Jahren die Digitalisierung der Justiz in rasantem Tempo vorangetrieben. Die Regierung hat 2018 eine zukünftige Anlagestrategie erstellt, die Einführung von IT in Gerichtsverfahren zu fördern und der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde im Dezember 2019 veröffentlicht. Die Digitalisierung ist mit den folgenden drei Konzepten geplant.

- 1) e-Filing: Online Klageerhebung, Behauptungen
- 2) e-Court: Online Verhandlung, Videokonferenz
- 3) e-Case Management: Online Zugang zum Gerichtsakten

Darauf aufbauend führt der Legislativrat des Justizministeriums derzeit intensive Beratungen. Die erste Stufe der Gesetzesreform wird voraussichtlich im nächsten Jahr realisiert.

Im Rahmen des geltenden Rechts laufen Experimente und Demonstrationen ohne eine Gesetzesrevision. Im letzten Jahr wurden unter dem Einfluss der Corona-Pandemie die Fristen aller Gerichte für einen bestimmten Zeitraum verschoben, bei dieser Gelegenheit wurde die Fristen des Vorbereitungsverfahrens zur mündlichen Verhandlung nicht im Gericht sondern aus der Ferne mit Online geführt.

Im Mahnverfahren wurden seit der Reform der Zivilprozessordnung 1998 teilweise digitale Verfahren und Computerrichter eingeführt. In Insolvenzverfahren, was ein Massenphänomen ist, hat die Digitalisierung längst Einzug gehalten.

Während der Übergangszeit werden verschiedene Probleme und Hindernisse gefunden. In Japan gibt es keine Anwaltszwang. Die Parteien können den Zivilprozess vom Amtsgericht bis zum Obersten Gericht ohne Anwalt führen. Der Rechtsanwalt, der sich durch die Registrierung im gerichtseigenen System beglaubigt hat, kann gut das System benutzen, kann aber für nicht registrierte Parteien Probleme bereiten.

Auch innerhalb der Rechtsanwaltskammer gibt es viele Widerstände gegen eine schnelle Digitalisierung im Hinblick auf die Prinzipien der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit.

In Amtsgerichten kann neben den Rechtsanwälten auch die Rechtskunde (Shiho-shoshi) Bevollmächtigter sein. Sie sind Spezialisten für die Immobilienregistrierung und die Registrierungsverfahren sind seit 30 Jahren digitalisiert. Sie sind also eher an digitale Verfahren gewöhnt als ältere Rechtsanwälte.

Im Hinblick auf die Wohlfahrt der gesamten Nation, den Zugang zur Justiz, die Effizienz der Justiz und die Vorzüge der Verfahrensförderung wird jedoch erwartet, dass die Vorteile der Justiz insgesamt weitaus größer sind als die Vorzüge der Verfahrensgarantie auf der Grundlage eines strengen Verfahrens.

Als ein Mittel zur Förderung von Zugang zum Gericht wird von der Digitalisierung erwartet, dass sie mehr effektiver ist. Vor allem in Japan gibt es mehr als 400 abgelegene Inseln. Für die Parteien und die Bevollmächtigten kostet die Reise zum Gericht viel Zeit und Geld. Digitalisierung dient Prozessökonomie.

Die Zivilprozessordnung zulässt traditionell Ausnahmen von den Grundsätzen der Anhörung durch den ersuchten Richter und den beauftragten Richter. Allerdings könnten durch die Digitalisierung die Grundsätze und Ausnahmen im Hinblick auf die der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit in Zukunft rückgängig gemacht werden.